



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 9 O 14/11

verkündet am : 06.10.2011
Freyer
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem
Insolvenzverfahren über das Vermögen d. [REDACTED]

[REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED] Berlin,-

g e g e n

die Frau [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Beklagte,

- **Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte**

Römer & Partner,

Kurfürstendamm 115 b, 10711 Berlin,-

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin
in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 2011

durch die Richterin am Landgericht Gilge als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 14. Dezember 2007 zum Insolvenzverwalter über den Nachlass der Erblasserin [REDACTED] bestellt. Die Beklagte ist die Schwiegertochter der Erblasserin. Vom Konto der Erblasserin wurden monatlich Überweisungen auf das Konto der Beklagten in Höhe von 127,82 € vorgenommen. Mit der Klage verlangt der Kläger die letzten 40 monatlichen Zahlungen zwischen September 2003 und Januar 2007 zurück, insgesamt 5112,80 €.

Der Kläger ist der Auffassung, bei den 40 Zahlungen handele es sich um unentgeltliche Leistungen, die gemäß §§ 134 Abs. 1, 143 Abs. 1 InsO anfechtbar seien. Denn Zuwendungen im Familienbereich, die über das gesetzlich Geschuldete hinaus gehen seien als entgeltlich zu betrachten. So habe die Rechtsprechung Leistungen unter Ehegatten, die als Entgelt für Haushaltsführung und Kinderbetreuung bezeichnet worden seien, im insolvenzrechtlichen Sinne als unentgeltlich bewertet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5112,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. Seit dem 14. Dezember 2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, den im Januar 2007 überwiesenen Betrag in Höhe von 127,82 € zusammen in einem Betrag in Höhe von 5571,16 € gegenüber der Nachlassverwalterin Rechtsanwältin Katja Sönksen im Juli 2007 überwiesen zu haben. Insoweit legt sie die